

# RS Lvwg 2020/4/28 LVwG 41.36-687/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

28.04.2020

## Index

L92006 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MSG Stmk 2011 §6

MSG Stmk 2011 §10

AVG §45 Abs2

AVG §46

## Rechtssatz

Im Verfahren auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung trifft den Antragsteller insofern eine erhöhte Mitwirkungspflicht, als der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht von Amts wegen festgestellt werden kann. Hat der Antragsteller mit Hinweis auf diese Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Angaben über das Einkommen mit der in Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person nicht erstattet, dann kann der tatsächliche Anspruch nicht ermittelt werden, sodass der Antrag abzuweisen ist.

## Schlagworte

Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG, Offizialmaxime, amtswegige Ermittlung, Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.41.36.687.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)